

71 Ds 459 Js 30073/09 (146/09)  
(Geschäftsnummer)



Rechtskräftig seit: 06.10.2009  
Potsdam, 07.10.2009  
Lenz  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

Eingegangen

22. OKT. 2009

Rechtsanwalt Torsten Teschner

## Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED] geb. am [REDACTED] 1989

wohnhaft: [REDACTED]

ledig, deutsch

wegen

#### Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Potsdam -Jugendrichterin- in der öffentlichen Sitzung vom  
29.09.2009 und 06.10.2009  
unter Teilnahme von

Richterin am Amtsgericht Grützmann  
(als Jugendrichter)

Oberamtsanwältin Curt  
(als Beamter der Staatsanwaltschaft)

Rechtsanwalt Torsten Teschner  
(als Verteidiger)

Lenz; Justizhauptsekretärin  
(als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle)

am 06.10.2009  
für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat sich der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig gemacht.

Er wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 12,00 € verurteilt.

Ihm wird für die Dauer von 2 Monaten verboten, im öffentlichen Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Die vorläufige Sicherstellung des Führerscheins wird auf das Fahrverbot nicht angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 316 Abs. 1, 2, 44 StGB

Gründe: (abgekürzte Fassung gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I

Der am [REDACTED] 1989 in [REDACTED] geborene Angeklagte macht zur Zeit eine Ausbildung zum Kaufmann [REDACTED]. Er befindet sich im [REDACTED] Lehrjahr. Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 400,00 €.

Der Angeklagte musste sich erstmalis vor Gericht verantworten.

Der Auszug aus dem Verkehrscentralregister vom 12.06.2009 enthält keine Eintragung.

II

Am 12.04.2009 gegen 18.45 Uhr befuhr der Angeklagte mit einem Personenkraftwagen der [REDACTED] und dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in alkoholbedingten fahruntüchtigen Zustand unter anderem den unbefestigten Waldweg zwischen dem Campingplatz [REDACTED] und der Ortschaft [REDACTED].

Die dem Angeklagten am 12.04.2009 um 20.40 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration in Höhe von 2,23 Promille.

Der Führerschein des Angeklagten befindet seit dem Tattag in amtlicher Verwahrung.

III

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der ausweislich der Sitzungsniederschrift vernommenen Zeugen und der erfolgten Verlesungen.

Der Angeklagte hat sich demnach wie erkannt schuldig gemacht.

IV

Zum Tatzeitpunkt war der Angeklagte 19 Jahre alt und somit Heranwachsender im Sinne des JGG. Anhaltspunkte für die Anwendung von Jugendstrafrecht hat die Hauptverhandlung nicht ergeben:

Das Gericht hielt eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Seit dem Tattag hat der Angeklagte erhebliche Anstrengungen unternommen, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen so besuchte er einen KBS - Langzeitrehabilitations - Kurs der IVT - Hö. Außerdem absolvierte er drei Urin-Screenings, um so seine Alkoholabstinenz zu beweisen. Das Gericht hat deshalb die Fahrerlaubnis dem Angeklagten gem. § 69 StGB nicht entzogen.

Jedoch war es notwendig gegen den Angeklagten noch ein zweimonatiges Fahrverbot gem. § 44 StGB zu verhängen. Das Fehlverhalten des Angeklagten ist nicht unerheblich, insbesondere das Fahren unter erheblicher Alkoholisierung (2,23 Promille zu Zeitpunkt der Blutentnahme).

Der Zeitraum der vorläufigen Sicherstellung des Führerscheins wird nicht auf das Fahrverbot angerechnet.

V

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Grützmann  
Richterin am Amtsgericht

